



Stuttgart, den 8. Dezember 2008

Liebe Mitglieder,
liebe Tagesmütter

zum Jahreswechsel wollen wir Sie über die bevorstehenden Änderungen in der Kindertagespflege auf Bund- und Landesebene informieren.

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung ist politischer Wille. Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben sich im Jahr 2007 verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise für bundesweit durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu schaffen. In Baden-Württemberg gehen wir von 20% aus.

Bis 2013 soll die Zahl der Plätze bei Tagesmüttern in Baden-Württemberg von 8000 auf 18000 mehr als verdoppelt werden.

Ab dem 1. August 2013 wird ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

Auf Bundesebene tritt das Kinderförderungsgesetz (KiföG) am 1.1.2009 in Kraft. Durch dieses Gesetz wird die Kindertagespflege neu geregelt. Die öffentliche Jugendhilfe wird zukünftig mehr in die Verantwortung genommen, d.h.,

- alle Tagespflegepersonen sind Empfängerin und Anspruchsberechtigte der laufenden Geldleistung
- die öffentliche Hand übernimmt 50 % der angemessenen Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge (private Kranken-, Pflege-, gesetzliche Renten- und Unfallversicherung)
- die Bezahlung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

In Baden-Württemberg ist das Kindertagesbetreuungsbaugesetz (Landesgesetz - KitaG) noch nicht verabschiedet.

Es ist vorgesehen, dass für die Gewährung einer laufenden Geldleistung künftig wie bisher die Stadt- und Landkreise zuständig sind. Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von den Jugendämtern an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt.

Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags BW, des Städtetags BW sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales BW für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

Öffentliche Kindertagespflege wird wie folgt definiert:

Darunter fallen alle Tagespflegepersonen bzw. Tageskinder die nach § 23 SGB VIII über das Jugendamt oder die Tagesmüttervereine vermittelt und betreut werden.

Antragsteller auf Kostenübernahme für einen Betreuungsplatz sind die Eltern, die sich im Rahmen eines Kostenbeitrages an der Finanzierung beteiligen. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung die Gelder von Bund und Land zu berücksichtigen.

Am 1.1.2009 tritt der Erlass des Bundesfinanzministeriums zur einkommenssteuerlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege in Kraft. Dieser regelt, dass zukünftig alle Pflegegelder an Tagespflegepersonen als Einkommen zählen und zu versteuern sind. Zu berücksichtigen sind auch kommunale Zuschüsse. In diesem Zusammenhang wurde die Betriebskostenpauschale bei einer Ganztagesbetreuung von 246,00 EUR auf 300,00 EUR erhöht.

An 1.1.2009 tritt das Kinderförderungsgesetz mit den erwähnten Punkten in Kraft. In Baden-Württemberg fehlen allerdings noch die Umsetzungsregelungen vor Ort. Unklar ist:

- die Höhe der Bezahlung der Tagespflegeperson durch die öffentliche Hand (der Landesverband fordert mind einen Stundensatz von 4.20 EUR, sowie es in der Begründung zum KiföG vorgesehen ist.
- in welchem Zeitraum die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Tagespflegepersonen erfolgt
- wie der Antragsprozess der Eltern bei den Kommunen gestaltet wird
- an wen sich die Tagespflegepersonen wenden müssen, welcher bürokratische Aufwand auf sie und die Eltern zukommt
- und was ein Tagespflegeplatz für Eltern kostet

Der Landesverband fordert eine schnell Klärung der offenen Fragen, mindestens praktikable Übergangsregelungen.

Ein erstes Gespräch der Entscheidungsträger hat bereits stattgefunden. Der Landesverband ist zu einem weiteren Gespräch Mitte Dezember eingeladen.

Die Kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalverband werden in diesem Jahr noch Schreiben zur Situation ab 1.1.2009 herausgeben!